



Richtlinie der Stadt Neukirchen zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Budget Unterstützung bürgerschaftliches Engagement im Rahmen der Dorfentwicklung

Gemäß der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Dorfentwicklung und Dorfmoderation vom 01.01.2023 (StAnz.01/2023 S. 41), Richtlinienziffer II B.4.2.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Dorfentwicklung und Dorfmoderation (StAnz. 01/2023 S. 41) besteht für die Stadt Neukirchen die Möglichkeit, ehrenamtliche Kleinprojekte finanziell zu unterstützen. Engagierte Bürgerinnen und Bürger, die auf Grundlage des IKEK der Stadt Neukirchen und mit öffentlicher Funktion das Dorfleben gestalten, die Lebensqualität verbessern und die Ortskerne stärken wollen, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Förderung für ehrenamtliche Kleinprojekte erhalten.

Antragsberechtigte und Antragstellung

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind Vereine, Verbände, gemeinnützige Organisationen und private Initiativen, die ihren Sitz im Stadtgebiet Neukirchen haben und bürgerschaftliches Engagement im Rahmen der Dorfentwicklung betreiben (wollen). Pro Antragsteller/in kann nur ein Projekt über die gesamte Förderlaufzeit beantragt werden.

Die Anträge sind unter Verwendung des bereitgestellten **Antragsformulars** bei der Stadt Neukirchen, Am Rathaus 10, 34626 Neukirchen oder per E-Mail an dorfentwicklung@neukirchen.de einzureichen.

Projektzuordnung zu Handlungsfeldern und IKEK-Zielen

Das Projekt muss einem der Handlungsfelder (HF) zugeordnet werden und zu mindestens einem der IKEK-Ziele der Stadt Neukirchen einen Beitrag leisten:

Ziel-Nr.	HF 1 Ortsbildpflege und Wohnstandortentwicklung
1.1	Stärkung der Kernstadt als Wohnstandort und Zentrum für Handel und Versorgung
1.2	Erhalt und Instandsetzung ortsbildprägender Gebäude und baulicher Strukturen in den Stadtteilen
1.3	Gestaltung von Begegnungsorten als Zentren des öffentlichen Lebens in den Kernen (Marktplatz, Dorfplätze/Treffpunkte/Stadtmauerrundweg), die zugleich auch als Informations- und Aufenthaltsorte für Touristen dienen
Ziel-Nr.	HF 2 Öffentliche Begegnungsstätten und Daseinsvorsorge
2.1	Sicherung und Weiterentwicklung der lokalen Begegnungsstätten
2.2	Nachnutzung von obsoleten öffentlichen Einrichtungen (Kindergarten, Feuerwehr), Einbeziehung von Interessen der Jugend
2.3	Verbesserung der Infrastruktur für Kinder und Jugendliche
2.4	Unterstützung der lokalen Einzelhändler zur Wahrung der lokalen Angebotsvielfalt
Ziel-Nr.	HF 3 Freizeit und Tourismus
3.1	Optimierung und Qualifizierung des Angebotes von Spiel- und Freizeitangeboten in den Stadtteilen unter aktiver Einbeziehung der Nutzer (generationsübergreifend)
3.2	Verbesserung der Einbindung der Stadtteile in die vorhandenen Rad- und Wanderrouten sowie Erhalt und Weiterentwicklung der vorhandenen Start- und Anlaufpunkte
3.3	Vernetzung des Rad- und Fußwegenetzes zwischen den Stadtteilen
3.4	Ergänzung des Stellplatzangebotes für Wohnmobile
Ziel-Nr.	HF 4 Nahversorgung und Nahmobilität
4.1	Verbesserung des Mobilitätsangebotes für die Menschen ohne eigenen Pkw sowie zur Schaffung von Alternativen zur Pkw-Nutzung; insbesondere auch Verbesserung der Radverkehrs-Infrastruktur.
4.2	Entwicklung von Pilotmaßnahmen zur Verbesserung des Grundversorgungsangebotes in den Stadtteilen

Zuwendungsfähige Ausgaben

Gefördert werden die Bruttokosten als zuwendungsfähige Ausgaben. Dies können z. B. sein:

- Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert über 410 EUR, die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen.
- Materialien und Geräte für ehrenamtliche Leistungen.
- außerordentliche Veranstaltungen (Raummiete, Bewirtung in angemessenem Rahmen).
- Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen (inkl. Raummiete, angemessene Bewirtung, Öffentlichkeitsarbeit, Druckkosten etc.)

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht gefördert werden Ausgaben wie Verbrauchsgüter, Geschenke, Aufwandsentschädigungen und Ausgaben für den laufenden Betrieb. Weitere Einschränkungen ergeben aus der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Dorfentwicklung und Dorfmoderation vom 01.01.2023 (StAnz. 01/2023 S. 41).

Zuwendungshöhe

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Projekte werden mit einer Förderquote von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Bruttokosten gefördert, wobei die max. Zuwendungshöhe 2.000,00 EUR beträgt.

Auswahl der Förderprojekte und Zuwendungsbescheid

Die Auswahl erfolgt durch die IKEK-Steuerungsgruppe anhand eines Kriterienkatalogs. Ist ein Mitglied der Steuerungsgruppe selbst antragstellende Person darf sie über ihre Anträge nicht mitberaten und muss sich bei der Abstimmung enthalten.

Antragsteller/innen erhalten eine schriftliche Zu- oder Absage zu ihrem Förderantrag. Bei Zusage wird zwischen den Antragstellenden und der Stadt Neukirchen ein Vertrag über die Bewirtschaftung und Abrechnung des Vorhabens abgeschlossen.

Wichtig: Das Projekt darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides bzw. nach Vertragsunterzeichnung begonnen bzw. beauftragt werden. Der Materialkauf oder Auftragsvergaben gelten bereits als Projektbeginn.

Abrechnung und Auszahlung

Die Abrechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgen erst nach Fertigstellung des Projekts.

Die Abrechnungsbelege bzw. der Verwendungsnachweis werden bei dem Magistrat der Stadt Neukirchen eingereicht.

Rechtsanspruch und weitere Bestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Eine Förderung erfolgt vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Dorfentwicklung und Dorfmoderation vom 01.01.2023 (StAnz. 01/2023, S. 41).

Datenschutzhinweis

Mit der Einreichung des Förderantrags erklärt sich der Antragsteller/die Antragstellerin damit einverstanden, dass seine/ihre Angaben bis zum Ende des gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bei der Stadt Neukirchen gespeichert werden.